

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/11607 (neu) –

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Bärbel Höhn, Dr. Anton Hofreiter, Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/1146 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Fahrgastrechte**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Mechthild Dyckmans, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/9804 –

**Rechte von Bahnkunden stärken**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Die Europäische Gemeinschaft hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) einheitliche Regelungen für den Schutz von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr in Europa festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 wird 24 Monate nach ihrer Veröffentlichung, also am 3. Dezember 2009, in Kraft treten und dann unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten. Eine frühere Geltung der in der Ver-

ordnung enthaltenen Regelungen kann nur im Wege der Gesetzgebung erreicht werden. Zur Durchführung der Verordnung sind ebenfalls Änderungen im deutschen Recht notwendig.

Zu Buchstabe b

Das gegenwärtig geltende Haftungsrecht der dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und dem Personenbeförderungsgesetz unterfallenden Verkehrsunternehmen schließt ein Einstehen für die Folgen einer Verspätung bzw. eines Fahrtausfalls ausdrücklich aus. Dies ist nicht mehr zeitgemäß, sachlich nicht gerechtfertigt und verbraucherpolitisch verbesserungsbedürftig. Die Verkehrsunternehmen treten ihren Fahrgästen gegenüber mittlerweile als Wirtschaftsunternehmen auf und sind deshalb auch grundsätzlich entsprechend haftungsrechtlich zu behandeln. Zur Klarstellung der Fahrgastrechte ist zudem eine explizite Regelung der Informationspflichten der Verkehrsunternehmen erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die Attraktivität der Bahn weiter gesteigert werden muss. Für die Kunden unbefriedigend sei insbesondere die derzeitige Regelung der Entschädigung für Zugverspätungen. Auch die diesbezüglichen Vorgaben des EG-Rechts führten nicht zu einer zufriedenstellenden Regelung dieser Frage. Daher sei die Bundesregierung aufzufordern, durch Einführung pauschaler und einheitlicher Entschädigungsregelungen für den Nah- und Fernverkehr der Eisenbahn eine unbürokratische Entschädigung der Kunden zu ermöglichen. Die Bundesregierung solle einen Entschädigungsausschluss nur noch in Fällen zulassen, in denen die Verspätung nicht vom Eisenbahnunternehmen zu verantworten sei. Schließlich solle der Bundestag die Bundesregierung auffordern, die Einrichtung einer unabhängigen Streitschlichtungsstelle für Beschwerdefälle gesetzlich zu verankern.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Um Fahrgästen im Eisenbahnverkehr bereits vorzeitig die Fahrgastrechte der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einzuräumen, sollen deren Regelungen auf die Beförderung von Personen und Gepäck durch öffentliche Eisenbahnen bereits im deutschen Recht anwendbar gemacht werden, bevor sie als EG-Recht in Kraft treten. Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens geschaffen werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/11607 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

Der Rechtsausschuss erachtet die Regelungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/11607 in geänderter Fassung als ausreichend, die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr zu stärken. Weiterer Regelungsbedarf besteht diesbezüglich nicht.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1146 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Buchstabe c

Der Rechtsausschuss erachtet den Antrag auf Drucksache 16/9804 als mit der Empfehlung der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/11607 inhaltlich erledigt.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/9804 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11607 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1146 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 16/9804 abzulehnen.

Berlin, den 22. April 2009

**Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Dr. Günter Krings**  
Berichterstatter

**Marianne Schieder**  
Berichterstatterin

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr  
– Drucksache 16/11607 –

### Entwurf

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

**Gesetz über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)**

##### § 1

Auf den *innerstaatlichen* Schienenpersonenverkehr der öffentlichen Eisenbahnen sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) anzuwenden. Das gilt nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nicht, soweit auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, für die Beförderung im Schienenpersonennahverkehr etwas anderes bestimmt ist oder soweit es sich um Verkehrsdienste des Schienenpersonennahverkehrs handelt, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

##### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 2. Dezember 2009 außer Kraft.

#### Artikel 2

**Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes**

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geän-

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

**Gesetz über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)**

##### § 1

Auf den Schienenpersonenverkehr der öffentlichen Eisenbahnen sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) anzuwenden. Das gilt nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nicht, soweit auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, für die Beförderung im Schienenpersonennahverkehr etwas anderes bestimmt ist oder soweit es sich um Verkehrsdienste des Schienenpersonennahverkehrs handelt, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

##### § 2

unverändert

#### Artikel 2

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind, vorbehaltlich des § 26 Abs.1 Satz 1 Nr. 1a in Verbindung mit Satz 2, nicht anzuwenden, soweit in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen vorgesehen sind.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 ist nach Maßgabe ihres Artikels 2 Abs. 5 nicht auf solche Verkehrsdienste des Schienenpersonennahverkehrs anzuwenden, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, soweit es Gegenstände dieses Gesetzes oder die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 betrifft,“.

3. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „derselben“ das Wort „oder“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Reiseveranstaltern und Fahrkartenverkäufern im Sinne des Artikels 3 Nr. 6 oder Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, die Fahrkarten für Beförderungen im Schienenpersonenverkehr verkaufen,“.

b) Absatz 6a wird Absatz 7.

c) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Den nach § 5 Abs. 1a zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden obliegt bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 auch die Bearbeitung von Beschwerden über einen mutmaßlichen Verstoß einer Eisenbahn oder eines Reiseveranstalters oder Fahrkartenverkäufers im Sinne des Artikels 3 Nr. 6 oder Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder einer auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a erlassenen Rechtsverordnung. Die Zuständigkeit für Beschwerden wegen Gesetzesverstößen eines Reiseveranstalters oder Fahrkartenverkäufers bestimmt sich nach der Zuständigkeit für die Eisenbahn, deren Fahrkarten der Reiseveranstalter oder Fahrkartenverkäufer verkauft.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Soweit das Eisenbahn-Bundesamt nicht selbst zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde ist, leitet es eine Beschwerde unverzüglich an die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde weiter.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. über allgemeine Bedingungen für die Beförderung von Personen und deren Gepäck durch Eisenbahnen; dabei können auch Informationspflichten, die Haftung bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis, Anzeige- und Genehmigungserfordernisse sowie das Verfahren einschließlich einer Schlichtung geregelt werden; die Regelungen können von der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nach Maßgabe ihres Artikels 2 Abs. 5 abweichen, soweit der Schienenpersonennahverkehr betroffen ist und die technischen oder wirtschaftlichen Umstände oder die betrieblichen Abläufe eine abweichende Regelung erfordern;“.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 1a kann eine Rechtsverordnung auch zum Schutz der Rechte der Reisenden erlassen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden, soweit sie den Umweltschutz betreffen, vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erlassen; soweit eine Regelung zur Schlichtung getroffen wird, ist das Einvernehmen beider zuvor genannter Bundesministerien erforderlich. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen. Die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt. Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer und des Personals werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 und 9 werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlassen.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 3****Artikel 3****Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung****Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung**

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), wird wie folgt geändert:

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 14 wird das Wort „Nichtraucherabteile“ durch das Wort „Informationen“ ersetzt.
  - b) In der Angabe zu § 17 werden die Wörter „oder Ausfall von Zügen“ durch die Wörter „im Schienenpersonennahverkehr“ ersetzt.
  - c) Die Angaben zu den §§ 30 bis 34 werden durch folgende Angabe ersetzt:  
„(weggefallen) §§ 30 bis 34“.
  - d) Die Angaben nach § 36 werden durch folgende Angaben ersetzt:

1. unverändert

„V. Schlichtung

Schlichtungsstelle § 37“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

2. unverändert

„§ 1

**Anwendungsbereich**

Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch öffentliche Eisenbahnen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden, soweit inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) vorgesehen sind. Abweichend von Satz 2 sind Artikel 8 Abs. 2, Artikel 18 Abs. 2 Buchstabe a, Artikel 27 Abs. 3 sowie Artikel 28 und 29 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr nicht anzuwenden. Ferner sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nach Maßgabe ihres Artikels 2 Abs. 5 nicht auf solche Verkehrsdienste des Schienenpersonennahverkehrs anzuwenden, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

3. unverändert

„§ 5

**Beförderungsbedingungen**

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zugunsten des Reisenden von allen Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieser Verordnung in den Beförderungsbedingungen abweichen. Darüber hinaus kann das Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Beförderungsbedingungen von § 17 Abs. 1 Nr. 1 abweichen, wenn nach dem vorgesehe-



## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

nen Tarif für den Fahrausweis ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt zu zahlen ist.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Personen, die wegen Ausfall oder Unpünktlichkeit eines Zuges gemäß § 17 Abs. 1 mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

#### Informationen

(1) Beim Verkauf eines Fahrausweises für eine Zugfahrt, die ausschließlich im Schienenpersonennahverkehr durchgeführt wird, müssen der Beförderer sowie ein Fahrkartenverkäufer, der Fahrausweise ausstellt, den Reisenden über seine aus dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 erwachsenden Rechte und Pflichten informieren. Hierbei kann der Informationspflichtige eine Zusammenfassung verwenden. Die Information kann durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle oder den Einsatz eines rechnergestützten Informations- und Buchungssystems erfolgen.

(2) Während der Fahrt eines Zuges im Schienenpersonennahverkehr muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Reisenden über den nächsten Haltebahnhof, über Verspätungen, über Sicherheit und über Dienstleistungen im Zug informieren.“

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

#### Verspätung im Schienenpersonennahverkehr

(1) Besitzt der Reisende einen Fahrausweis, der ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, so hat er, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass er wegen eines Ausfalls oder einer Unpünktlichkeit des von ihm gemäß dem Beförderungsvertrag gewählten Zuges eines Eisenbahnverkehrsunternehmens verspätet am Zielort ankommen wird, neben den in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Rechten und Ansprüchen die folgenden Rechte:

1. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird *und für den ursprünglich gewählten wie für den anderen Zug die Anwendung desselben Tarifs vorgesehen ist, auch wenn der Fahrausweis des Reisenden nicht diesem Tarif unterfällt*. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht, der Zug eine Sonderfahrt oder eine solche des Charterverkehrs durchführt.

4. unverändert

5. unverändert

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

#### Verspätung im Schienenpersonennahverkehr

(1) Besitzt der Reisende einen Fahrausweis, der ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, so hat er, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass er wegen eines Ausfalls oder einer Unpünktlichkeit des von ihm gemäß dem Beförderungsvertrag gewählten Zuges eines Eisenbahnverkehrsunternehmens verspätet am Zielort ankommen wird, neben den in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Rechten und Ansprüchen die folgenden Rechte:

1. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht **oder** der Zug eine Sonderfahrt durchführt.

## Entwurf

2. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die *Fahrt ausschließlich* in den Zeitraum zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um *den fahrplanmäßig letzten nach 20.00 Uhr verkehrenden Zug* handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 1.00 Uhr des Folgetages erreichen kann.

(2) Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 1 Nr. 2 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 50 Euro.

(3) Dem Reisenden steht der Anspruch nach Absatz 2 nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der in Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.“

7. § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
8. Die §§ 31 bis 33 werden aufgehoben.
9. Nach § 36 wird folgende Zwischenüberschrift angefügt:

„V. Schlichtung“.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die **vertragsgemäße Ankunftszeit** in den Zeitraum zwischen 0 Uhr und 5 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um **die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages** handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um **24 Uhr** erreichen kann.

(2) Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 1 Nr. 2 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem **Höchstbetrag** von **80 Euro**.

(3) unverändert

7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

## Entwurf

10. Folgender § 37 wird angefügt:

„§ 37

**Schlichtungsstelle**

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Eine Schlichtungsstelle ist insbesondere geeignet im Sinne von Absatz 1, wenn sie die Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission 98/257/EG vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind (ABl. EU Nr. L 115 S. 31), erfüllt. *In Betracht kommt dabei auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle.*“

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zweiten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 3. Dezember 2009 in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. Folgender § 37 wird angefügt:

„§ 37

**Schlichtungsstelle**

(1) unverändert

(2) Eine Schlichtungsstelle ist insbesondere geeignet im Sinne von Absatz 1, wenn sie die Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission 98/257/EG vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind (ABl. EU Nr. L 115 S. 31), erfüllt **und die folgenden Grundsätze befolgt:**

- 1. Die Schlichtungsstelle muss unabhängig sein und hierdurch unparteiisches Handeln sicherstellen; bei Kollegialentscheidungen kann die Unabhängigkeit durch eine paritätische Mitwirkung der Vertreter von Verbrauchern und Unternehmen gewährleistet werden;**
- 2. die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können und rechtliches Gehör erhalten;**
- 3. die Schlichter und ihre Hilfspersonen müssen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten;**
- 4. das Schlichtungsverfahren muss zügig durchgeführt werden;**
- 5. die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.**

**Eine Schlichtungsstelle im Sinne von Absatz 1 kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein.**

**(3) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen soll bei der Beantwortung einer Beschwerde auf die Möglichkeit der Schlichtung hinweisen und die Adressen geeigneter Schlichtungsstellen mitteilen.“**

**Artikel 4**

unverändert

## Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Marianne Schieder, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 16/11607 (neu) in seiner 202. Sitzung am 29. Januar 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 16/1146 in seiner 35. Sitzung am 11. Mai 2006 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 16/9804 in seiner 196. Sitzung am 18. Dezember 2008 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11607 (neu) in seiner 102. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11607 (neu) in seiner 85. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung empfohlen. Einen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu diesem Gesetzentwurf hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11607 (neu) in seiner 76. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen

FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1146 in seiner 102. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1146 in seiner 85. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag auf Drucksache 16/9804 in seiner 91. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 16/9804 in seiner 102. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Antrag auf Drucksache 16/9804 in seiner 85. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag auf Drucksache 16/9804 in seiner 76. Sitzung am 22. April 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

### III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 135. Sitzung am 22. April 2009 beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. hat er empfohlen, den Gesetz-

entwurf auf Drucksache 16/11607 in geänderter Fassung anzunehmen. Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1146 abzulehnen. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. hat er außerdem empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/9804 abzulehnen.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden nur die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11607 begründet. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/11607 (S. 8 ff.) verwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates zum ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung ergibt sich aus Anlage 3 (S. 20 ff.), die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu aus Anlage 4 (S. 26 ff.) auf Drucksache 16/11607.

#### Zu Artikel 1 (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)

##### Zu § 1

Die Streichung des Wortes „innerstaatlichen“ geht auf einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates) zurück. Mit ihr soll erreicht werden, dass die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 auch dann zur Anwendung gelangen, wenn der Reisende eine grenzüberschreitende Fahrt durchführt, jedoch nach Internationalem Privatrecht auf den Vertrag deutsches Recht anzuwenden ist.

#### Zu Artikel 3 (Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung)

##### Zu Nummer 6 (§ 17)

##### Zu Absatz 1 Nummer 1 Satz 1

Die Streichung des Erfordernisses, dass Reisende bei Verspätungen von mindestens 20 Minuten nur Züge verwenden dürfen, für die „derselbe Tarif“ vorgesehen ist, berücksichtigt den Vorschlag unter Nummer 15 der Stellungnahme des Bundesrates. Die Änderung hat zur Folge, dass der Reisende jeden auf der fraglichen Strecke verkehrenden Zug verwenden kann, unabhängig davon, ob für den ursprünglich gewählten wie für den anderen Zug die Anwendung desselben Tarifs vorgesehen ist.

##### Zu Satz 2

Die Änderung des letzten Satzteils ist redaktioneller Art. Es erscheint nicht erforderlich, „Sonderfahrten des Charterverkehrs“ ausdrücklich zu erwähnen.

##### Zu Nummer 2

Mit der Ersetzung der Wörter „sofern die Fahrt ausschließlich“ durch die Wörter „sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit“ soll einem Vorschlag des Bundesrates unter

Nummer 16 der Stellungnahme Rechnung getragen werden. Die Änderung hat zur Folge, dass auch für Fahrten, die nicht ausschließlich in die Nachtzeit fallen, die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels als eines Zuges ermöglicht wird. Maßgeblich soll allein sein, ob die vertragsgemäße Ankunftszeit in die Nachtzeit fällt.

Die vorgenommene Änderung hat eine deutliche Ausweitung der Regelung zur Folge. Um die hieraus resultierende Mehrbelastung für die Eisenbahnverkehrsunternehmen zu begrenzen, wird der Zeitpunkt für die fahrplanmäßige Ankunftszeit auf den Zeitraum zwischen 0 Uhr und 5 Uhr beschränkt.

In der zweiten Alternative (Ausfall des fahrplanmäßig letzten Zuges) wird die Uhrzeitbeschränkung auf 20 Uhr gestrichen. Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass insbesondere im ländlichen Raum der letzte fahrplanmäßige Zug oft bereits vor 20 Uhr verkehrt und es in diesen Fällen eine zu große Belastung des Reisenden darstellen würde, wenn ihm bei Ausfall dieses letzten, vor 20 Uhr verkehrenden Zuges die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels gegen einen entsprechenden Aufwendungsersatz verwehrt bliebe.

Zur Verbesserung des Schutzes des Reisenden wird es darüber hinaus für ausreichend erachtet, wenn der Reisende seinen Zielort mit dem alternativen Verkehrsmittel nicht mehr bis 24 Uhr – anstelle von 1 Uhr des Folgetages – erreichen kann. Hierdurch soll den besonderen Unannehmlichkeiten der nächtlichen Verspätungssituation besser Rechnung getragen werden.

##### Zu Absatz 2

Mit der Anhebung des Höchstbetrages, bis zu dem der Reisende für eine Beförderung nach Absatz 1 Nummer 2 seine erforderlichen Aufwendungen ersetzt verlangen kann, auf 80 Euro, soll berücksichtigt werden, dass der Betrag in Höhe von 50 Euro insbesondere im ländlichen Raum nicht immer ausreicht, damit der Reisende den vertragsgemäßen Zielort erreichen kann. Beibehalten wird das Kriterium der „Erforderlichkeit“. Der Reisende hat mithin auch nach der geänderten Fassung grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste Verkehrsmittel. Wenn es dem Reisenden also möglich ist, den vertragsgemäßen Zielort bis um 24 Uhr mit öffentlichen Verkehrsmitteln, etwa einem Bus, zu erreichen, kann er nicht Ersatz der höheren Aufwendungen für ein Taxi verlangen, selbst wenn er mit diesem früher angekommen ist.

#### Zu Nummer 10 (§ 37)

##### Zu Absatz 2

Die Ergänzungen in Satz 1 berücksichtigen die Vorschläge des Bundesrates unter den Nummern 18 und 19. In Anlehnung an § 191f der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung des Entwurfs vom 26. September 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11385) werden die Grundsätze, an denen sich eine Schlichtungsstelle orientieren soll, weiter konkretisiert. Insbesondere wird hervorgehoben, dass die Unabhängigkeit einer Schlichtungsstelle gewährleistet sein muss. Die Änderungen in Satz 2 sind redaktioneller Art und beruhen auf den Ergänzungen in Satz 1.

Zu Absatz 3

Ergänzend wird – entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 17 der Stellungnahme – in dem angefügten Absatz 3 vorgesehen, dass das Eisenbahnverkehrsunternehmen bei Beantwortung einer Beschwerde des Reisenden die Adressen geeigneter Schlichtungsstellen mitteilen soll. Dem Reisenden soll hierdurch ermöglicht werden, sich im Falle einer aus seiner Sicht unbefriedigenden Antwort auf seine Beschwerde durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen ohne weitere Nachforschungen an eine Schlichtungsstelle zu wenden.

Berlin, den 22. April 2009

**Dr. Günter Krings**  
Berichtersteller

**Marianne Schieder**  
Berichterstellerin

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstellerin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichtersteller

**Jerzy Montag**  
Berichtersteller



